

17.03.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1970 vom 7. Februar 2014
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/4976

§ 63 StGB durch den Fall „Mollath“ auf dem Prüfstand - Situation in NRW und Reformbedarf aus Sicht von NRW beim Recht der Unterbringung

Der **Justizminister** hat die Kleine Anfrage 1970 mit Schreiben vom 14. März 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf der 84. Justizministerkonferenz am 13./14. November 2013 in Berlin haben die Justizministerinnen und Justizminister über das Recht der Unterbringung nach § 63 StGB beraten.

Nunmehr sollen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Überlegungen zu einer Reform des Rechts der Unterbringung erfolgen, indem eingehend überprüft wird, inwieweit Handlungsbedarf im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung des Unterbringungsrechts und dessen Anwendung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besteht.

Das Bundesjustizministerium hatte im August 2013 „Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB“ - insbesondere zu Anlasstaten, Gefahrenprognose, Befristungen, Überprüfungsfristen und Begutachtung - vorgelegt, welche einbezogen werden sollen.

Darin wird zur derzeitigen Rechtslage und Situation folgendes ausgeführt:

„1. derzeitige Rechtslage

Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen hat und die Gesamtwürdigung des Täters

Datum des Originals: 14.03.2014/Ausgegeben: 20.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Erforderlich ist mithin eine **Anlasstat, für die der Täter nicht oder nur eingeschränkt bestraft werden kann**, weil er nach § 20 nicht oder nach § 21 StGB nur eingeschränkt verantwortlich ist. Der Zustand nach § 20 bzw. § 21 StGB muss positiv feststehen. Weitere Voraussetzung ist zudem, dass es sich um einen **länger dauernden, krankhaften psychischen Zustand** handeln muss. Die Anlasstat kann – im Gegensatz zu den zu erwartenden Taten, die erheblich sein müssen (mindestens Bereich der mittleren Kriminalität) – grundsätzlich geringfügig sein (beispielsweise Hausfriedensbruch, versuchte Nötigung). Für weitere Taten muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen.

Die **Unterbringung** steht **nicht im Ermessen des Gerichts**. Fehlende Heilungsaussichten stehen einer Unterbringung nicht entgegen. Die **Unterbringung** nach § 63 StGB ist **ohne zeitliche Begrenzung**. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** ist jedoch gemäß § 62 StGB zu berücksichtigen.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im Strafgesetzbuch finden ihre **Rechtfertigung im Sicherungsbedürfnis der staatlichen Gemeinschaft sowie in deren Verpflichtung**, besserungsfähige **Täter nach Möglichkeit zu resozialisieren**. Gerade deshalb ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von besonderer Bedeutung.

Das Gericht **setzt die Vollstreckung** der Unterbringung **gemäß § 67b StGB zur Bewährung aus**, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann.

Ebenso **setzt** das Gericht die **weitere Vollstreckung** der Unterbringung **gemäß § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung aus**, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Im Rahmen der Aussetzung zur Bewährung besteht die Möglichkeit, dem Betroffenen **Weisungen zu erteilen**. Eine solche Weisung kann auch darin liegen, dass sich der Betroffene psychiatrisch betreuen oder behandeln lässt (**Therapieweisung** nach § 68b Abs. 2 S. 2 StGB).

Das **Gericht hat gemäß § 67e StGB jährlich zu prüfen**, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Der Untergebrachte ist dabei anzuhören. Ihm steht ein Pflichtverteidiger zur Seite. Die **Einholung eines Gutachtens ist nicht in jedem Fall zwingend gesetzlich vorgeschrieben**, wird jedoch in der Praxis ganz überwiegend gemacht. **Nach jeweils fünf Jahren „soll“** der Richter das **Gutachten eines externen Sachverständigen** einholen (§ 463a Abs. 4 StPO).

2. Statistiken

Die **Zahl der in einer Unterbringung nach § 63 StGB befindlichen Personen** (Bestandsstatistik) ist in den letzten Jahren **stetig gestiegen** (von knapp 3.000 im Jahr 1996 auf 6.750 im Jahr 2012 – bezogen auf die alten Bundesländer). Häufigste Anlasstaten der Schuldunfähigen, die im Jahr 2011 nach § 63 StGB untergebracht wurden, waren Körperverletzungsdelikte mit ca. 44 % sowie Straftaten gegen das Leben mit ca. 15 %.

Davon zu unterscheiden ist die **Anzahl der Anordnungen nach § 63 StGB** (Anordnungsstatistik). Hier gingen die Zahlen seit 2008 sogar spürbar zurück (von 1.101 Anordnungen im Jahr 2008 auf 871 Anordnungen im Jahr 2011). Für den Anstieg der Unterbringungen nach § 63 StGB (bei sinkender Anordnungszahl) kommen verschiedene **Erklärungen** in Betracht, u.a. **Patientenstrukturwandel** (schwerst persönlichkeitsgestörte Straftäter mit Sexualdelinquenz), **weniger Entlassungsempfehlungen** seitens der Sachverständigen, **stärkeres Si-**

cherheitsdenken, punitive Grundstimmung in der Kriminalpolitik, Lücken in der medizinischen Versorgung psychisch Kranker wird verstärkt mit Mittel der strafrechtlichen Unterbringung ausgeglichen.

Noch interessant: Rund **75% der Personen im Maßregelvollzug haben Voraufenthalte in der Allgemeinpsychiatrie**, davon 24% einmal, 38% zwei- bis fünfmal, **38% mehr als sechsmal**. Vor ihrer Einweisung in den Maßregelvollzug waren 19% freiwillig in psychiatrischer Behandlung, 51% aufgrund einer Zwangseinweisung. Dieser Umstand könnte auf die deutliche Verkürzung in den klinischen Behandlungszeiten (oftmals aufgrund von Sparzwängen) zurückzuführen sein (erforderlich ist ggf. eine **Stärkung der ambulanten Versorgung vor Ort**, da eine **Unterbringung immer nur das letzte Mittel** sein darf.“

Justizminister Kutschaty hat sich zu dieser Thematik unterschiedlich öffentlich geäußert. Laut Medienberichten soll Justizminister Kutschaty nach dem Fall Mollath die Unterbringungspraxis psychisch kranker Straftäter in NRW hinterfragen bzw. beleuchten. Insbesondere sieht er als „Teil des Problems“ den Anlass und die Dauer an. Er wird (Neue Rhein Zeitung vom 23.12.2013) wie folgt zitiert:

„Ich bin der Meinung, wir sollten Anlass und Dauer einer Unterbringung von psychisch kranken Straftätern einmal näher unter die Lupe nehmen. Bei gesunden Straftätern muss der Richter die Höchstdauer der Freiheitsstrafe festlegen, nur bei der Unterbringung von Kranken in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht. Sie kann lebenslang dauern. Eine Rechtsfolge, die unser System sonst nur bei Mord kennt.“ (...)

„Das ist aus meiner Sicht Teil zwei des Problems. Die Anlasstat, die zur Unterbringung in einer Klinik führt, muss keine besonders gravierende sein. Das Gesetz sagt nur, dass die Gefahr bestehen muss, dass erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Gerade weil wir also die Freiheit für etwas entziehen, das noch gar nicht geschehen ist, muss ein Rechtsstaat mit diesem Instrument sehr sorgsam umgehen.“

1. Wie hat sich die Zahl der in einer Unterbringung nach § 63 StGB befindlichen Personen in NRW seit dem Jahr 1996 bis heute jährlich entwickelt?

Nach den Erhebungen des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen war in Nordrhein-Westfalen zum Jahresbeginn der Jahre 1996 bis 2014 jeweils die nachfolgende Anzahl von Personen¹ nach § 63 StGB untergebracht:

Jahr	Anzahl
1996	764
1997	795
1998	891
1999	980
2000	1045
2001	1101
2002	1185
2003	1286
2004	1398

¹ Eine nach Geschlecht differenzierte Datenerhebung und -auswertung ist für die Zukunft beabsichtigt.

Jahr	Anzahl
2005	1488
2006	1574
2007	1666
2008	1742
2009	1821
2010	1906
2011	1978
2012	2018
2013	2077
2014	2062

2. Welches sind die Anlasstaten, wegen der Schuldunfähige derzeit nach § 63 StGB in NRW untergebracht sind (sofern Statistik vorhanden sind Zahlen für das Jahr 2013 ausreichend, ansonsten bitte aktuelle Stichtagserhebung)?

Die Unterbringung nach § 63 StGB knüpft an eine rechtswidrige Tat an, die entweder im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen wurde (Anlasstat).

Eine belastbare landesweite Übersicht über sämtliche Anlasstaten, die Grundlage der in Nordrhein-Westfalen vollzogenen Unterbringungen nach § 63 StGB sind, liegt nicht vor. Die Erhebung der entsprechenden Daten würde sowohl in Bezug auf alle als auch hinsichtlich der nur im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Anlasstaten die Einzelauswertung der Unterbringungsakten aller nach § 63 StGB Unterbrachten erfordern. Dies wäre in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugseinrichtungen beteiligen sich jedoch neben Kliniken der anderen Bundesländer (mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bayern) an der Datensammlung „Kerndatensatz“ des Maßregelvollzugs². Aktuell ist der Kerndatensatz für den Stichtag 31.12.2011 verfügbar. Dieser weist für die in Nordrhein-Westfalen nach § 63 StGB unterbrachten Personen hinsichtlich der von ihnen begangenen Anlasstaten folgende Anteile - bezogen auf bestimmte Deliktgruppen - aus:

Anlassdelikte	Anteil
Straftaten gegen das Leben (außer Sexualdelikte)	18,3 %
Brandstiftungsdelikte	8,3 %
Sexualdelikte	23,8 %
Körperverletzung	30,4 %
Raub und Erpressung	7,8 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2,6 %
Eigentumsdelikte	5,5 %
Verstoß gegen das BtMG	0,5 %

² Eine nach Geschlecht differenzierte Auswertung findet derzeit nicht statt.

3. Wie hat sich in NRW die Anzahl der Anordnungen nach § 63 StGB von 2008 bis heute entwickelt (soweit vorhanden, bitte auch unter Angabe der Häufigkeit der Anlasstaten)?

Nach den der Landesregierung vorliegenden statistischen Erhebungen ist seit 2008 die nachfolgende Anzahl von Anordnungen nach § 63 StGB ergangen (Stand Februar 2014):

Jahr	Anzahl
2008	158
2009	139
2010	167
2011	154
2012	151
2013	94
2014	11

Zur Häufigkeit der Anlasstaten liegen der Landesregierung keine validen Daten vor. Eine entsprechende Statistik gibt es nicht. Eine Sondererhebung, die von Hand vorzunehmen wäre, ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. Wie gestaltet sich die Unterbringungsdauer der Schuldunfähigen, die derzeit nach § 63 StGB in NRW untergebracht sind (bitte Übersicht nach Jahren der Dauer der Unterbringung (weniger als ein Jahr; mehr als ein Jahr; mehr als zwei Jahre, ...)?

Eine Übersicht, die Auskunft über die derzeitige Dauer der Unterbringungen nach § 63 StGB in Nordrhein-Westfalen gibt, liegt weder für alle nach § 63 StGB Unterbrachten noch für diejenigen vor, die die Anlasstaten im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben. Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, würde die Erhebung der entsprechenden Daten die Einzelauswertung der Unterbringungsakten aller nach § 63 StGB Unterbrachten erfordern. Dies wäre in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Der Kerndatensatz (siehe Antwort auf Frage 2) weist für Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Dauer der Unterbringungen nach § 63 StGB zum Stichtag 31.12.2011 folgende Werte aus:

Dauer der Unterbringung	Anzahl	Anteil
bis < 2 Jahre	343	17,5 %
2 - < 4 Jahre	348	17,7 %
4 - < 6 Jahre	289	14,7 %
6 - < 8 Jahre	231	11,8 %
8 - < 10 Jahre	203	10,3 %
10 Jahre und mehr	550	28,0 %

Die Abweichung von der von dem Landesbeauftragten zum 01.01.2012 ermittelten Anzahl der Unterbringungen nach § 63 StGB (siehe Antwort auf Frage 1) dürfte nach Auskunft des Landesbeauftragten mit den unterschiedlichen Zeitpunkten, zu denen die Kliniken die notwendigen Daten melden, zu erklären sein.